



Brüssel, den 7. Juni 2024
(OR. en)

10666/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0155(COD)**

JAI 939
ENFOPOL 276
CRIMORG 90
IXIM 149
DATAPROTECT 231
CYBER 182
COPEN 296
FREMP 284
TELECOM 202
COMPET 616
MI 572
CONSOM 209
DIGIT 151
CODEC 1431

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
– Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Am 11. Mai 2022 nahm die Kommission den oben genannten Vorschlag¹ zusammen mit einer Folgenabschätzung und einer Mitteilung an. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 AEUV und umfasst zwei Hauptelemente. Erstens wären die Anbieter von Online-Diensten – wie Hostingdienste und interpersonelle Kommunikationsdienste – verpflichtet, die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu verhindern, es aufzudecken, zu melden und zu entfernen sowie die Kontaktaufnahme zu Kindern (sogenanntes Grooming) zu verhindern, aufzudecken und zu melden. Zweitens würde eine neue dezentrale EU-Agentur (im

¹ 9068/22.

Folgenden „EU-Zentrum“² zusammen mit einem Netz nationaler Koordinierungsbehörden und zuständiger Behörden errichtet, um die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschlagenen Verordnung zu unterstützen.

2. Im Rat wurde der Vorschlag bisher in 31 Sitzungen der Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) geprüft, um ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auszuarbeiten.
3. Der Juristische Dienst hat am 26. April 2023 ein schriftliches Gutachten vorgelegt.³
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 31. Mai und 13. Oktober 2023 Orientierungsaussprachen über den eingangs genannten Vorschlag geführt; im Mittelpunkt standen dabei der Umfang der Aufdeckungsanordnung sowie Aspekte im Zusammenhang mit verschlüsselter Kommunikation und Cybersicherheit. Der Rat hat das Thema während des öffentlichen Teils seiner Ratstagungen vom 19. Oktober und 5. Dezember 2023 erörtert.
5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) der federführende Ausschuss für die Verhandlungen über den Vorschlag. Im Oktober 2022 hat er das Parlamentsmitglied Javier Zarzalejos (PPE, ES) zum Berichterstatter ernannt. Am 14. November 2023 nahm der LIBE-Ausschuss seinen Bericht an; der Standpunkt des Europäischen Parlaments gilt als am 22. November 2023 angenommen.
6. Mit der Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 wird der Anwendungszeitraum des befristeten Rechtsrahmens für den sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet bis zum 3. April 2026 verlängert.

² Die Auswahl des Sitzes des EU-Zentrums wird einem interinstitutionellen Verfahren nach dem Beispiel der Auswahl des Sitzes der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen.

³ 8787/23.

II. STAND DER ARBEITEN UNTER BELGISCHEM VORSITZ

7. Unter belgischem Vorsitz hat die Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) in ihren Sitzungen vom 1. März⁴, 19. März⁵, 3. April⁶, 15. April⁷, 8. Mai, 24. Mai und 4. Juni 2024⁸ viel Zeit investiert und erhebliche Anstrengungen unternommen, um neue Ansätze für die vorgeschlagene Verordnung zu prüfen und Kompromisstexte auszuarbeiten.
8. Dabei hat sich der Vorsitz insbesondere bemüht, auf die Bedenken einiger Delegationen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und Zielrichtung von Aufdeckungsanordnungen sowie Aspekte im Zusammenhang mit der Cybersicherheit einzugehen:
- Der Vorsitz hat zwei miteinander verknüpfte Elemente vorgeschlagen: 1. verbesserte Risikobewertung und Risikokategorisierung von Diensten, um Aufdeckungsanordnungen gezielter auszurichten, und 2. Schutz von Cybersicherheit und verschlüsselten Daten unter Beibehaltung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Rahmen von Aufdeckungsanordnungen.
 - Anschließend haben die Delegationen an der Entwicklung einer Methode zur Bestimmung des Risikos bestimmter Dienste gearbeitet, gestützt auf eine Reihe objektiver Kriterien in Bezug auf die Größe, Art und Kernarchitektur des Dienstes, Strategien des Anbieters und Funktionalitäten eingebauter Sicherheit („Safety by Design“) sowie eine Abbildung der Nutzerpräferenzen.
 - Je nach Ergebnis dieses Risikokategorisierungsverfahrens würden Systeme oder Teile davon als mit „hohem Risiko“, „mittlerem Risiko“ oder „niedrigem Risiko“ behaftet eingestuft. Auf der Grundlage dieser Kategorisierung könnten den Anbietern, die in die Kategorien mittleres und hohes Risiko fallen, zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen auferlegt werden. Bestehen nach der Umsetzung der zusätzlichen Risikominderungsmaßnahmen weiterhin erhebliche Risiken, könnte die Koordinierungsbehörde erwägen, für Dienste, die als hochriskant eingestuft sind, als letztes Mittel den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen. Anbieter könnten der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort auch freiwillig mitteilen, ob sie den Verdacht haben, dass ihre Dienste für sexuellen Missbrauch von Kindern genutzt werden, der den Erlass von Aufdeckungsanordnungen erforderlich machen könnte.

⁴ 6850/24.

⁵ 7462/24.

⁶ 8019/24.

⁷ 8579/24.

⁸ 9093/24.

- Der Vorsitz hat vorgeschlagen, Dienste, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwenden, im Anwendungsbereich von Aufdeckungsanordnungen für Hochrisikodienste zu belassen, sofern dies die Anbieter nicht dazu verpflichtet, Zugang zu Ende-zu-Ende-verschlüsselten Daten zu schaffen, und dass die zur Aufdeckung verwendeten Technologien hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte und der Risiken für die Cybersicherheit überprüft werden.
- Im Anschluss an die Beratungen auf fachlicher Ebene hat der Vorsitz seinen Ansatz angepasst und vorgeschlagen, weitere Schutzvorkehrungen aufzunehmen, um die Verhältnismäßigkeit und die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten, insbesondere die Beschränkung des Anwendungsbereichs von Aufdeckungsanordnungen auf visuelle Inhalte und URLs, die verzögerte Meldung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs nach zwei Treffern, um falsch-positive Ergebnisse zu verringern, die Pseudonymisierung aufgedeckter neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs vor der Überprüfung durch Menschen und den Schutz von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Daten, während eine Aufdeckung in der interpersonellen Kommunikation mittels an die Zustimmung des Nutzers geknüpfter „Upload-Moderation“ ermöglicht wird.
- Der Vorsitz hat sich ferner bemüht klarzustellen, dass die Aufdeckung nicht für Konten gelten sollte, die der Staat für Zwecke der nationalen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für militärische Zwecke verwendet.

9. In der Sitzung der Gruppe „Strafverfolgung“ (Polizei) vom 4. Juni 2024 hat der Vorsitz festgestellt, die Prüfung auf fachlicher Ebene müsse nicht weiter fortgesetzt werden, da alle technischen Fragen umfassend behandelt wurden.

10. Der Vorsitz ist entschlossen, einen Kompromiss zu erzielen, und beabsichtigt, nach der Vorstellung der Fortschritte auf der Tagung des Rates am 13. Juni 2024 einen Kompromisstext vorzulegen und den Ausschuss der Ständigen Vertreter sodann zu ersuchen, einem partiellen Verhandlungsmandat⁹ zuzustimmen.

III. FAZIT

11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat wird ersucht, die Fortschritte des Vorsitzes an der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Kenntnis zu nehmen.

⁹ „partiell“, da die Wahl des Sitzes des EU-Zentrums außen vor bleibt.